

Satzung

**der „Stiftung Katholischer Deutscher Frauenbund“
in der Verwaltung des
Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V., Kaesenstr. 18, 50677 Köln
(Treuhand)**

§ 1 Name, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Katholischer Deutscher Frauenbund“.

Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V., Kaesenstr. 18, 50677 Köln und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. (KDFB) bei der Verwirklichung seiner verbandlichen Ziele. Ziel des KDFB ist eine wertorientierte, religiös motivierte Interessenvertretung, um am Aufbau einer Gesellschaft und Kirche mitzuwirken, in der Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und Verantwortung tragen für die Zukunft einer friedlichen, gerechten und für alle lebenswerten Welt.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Unterstützung von Frauen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen mit Blick auf die eigenverantwortliche Gestaltung von Kirche und Gesellschaft
 - Förderung der Vernetzung von Frauen mit unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen
 - Vertretung der Interessen und Anliegen von Frauen auf allen Ebenen in Gesellschaft, Staat und Kirche.
3. Soweit die Stiftung ihre Zwecke nicht selber verwirklicht, kann sie ihre Mittel ganz oder teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften des öffentlichen Rechts weitergeben, die damit Zwecke im Sinne des Paragraphen 2, Absatz 1 verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Stiftung kann die steuerrechtlich möglichen Rücklagen bilden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von EUR 15.000,- (fünfzehntausend Euro) ausgestattet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zwecke können, im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
4. Die Stiftung darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 AO.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsvorstand
- das Stiftungskuratorium

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Die Präsidentin des KDFB und die Vizepräsidentin Finanzen des KDFB sind geborene Mitglieder des Vorstands. Von den drei weiteren Mitgliedern muss eines ein Mitglied des Bayerischen Landesvorstandes sein und eines die Vertreterin der Diözesanverbände. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende.
2. Die KDFB-Bundesgeschäftsführerin ist beratendes Mitglied des Stiftungsvorstands.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des KDFB-Bundesvorstands vom Bundesausschuss gewählt.
4. Die Amtszeit des Stiftungsvorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird die Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit gewählt. Für die Wahl der Nachfolgerin gilt 7.3. entsprechend.
5. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie erhalten eine Erstattung ihrer nachgewiesenen, angemessenen Auslagen.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstands

1. Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Stiftungssatzung und der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums. Ihm obliegen die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Überwachung der Förderungsmaßnahmen, die Erstellung der Jahresabschlüsse, des Wirtschaftsplanes und des Jahresberichtes. Der

Stiftungsvorstand entscheidet über die Vergabe der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder gegen rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstößt.

2. Der Stiftungsvorstand wird von der Vorsitzenden oder im Falle ihrer Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Vorsitzende hat den Stiftungsvorstand einzuberufen, wenn das Stiftungskuratorium dies verlangt. In diesem Fall muss die Frist von 14 Tagen nicht eingehalten werden.
3. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin. Die Beschlussfassung kann auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn keines der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widerspricht. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden unterzeichnet und dem Vorstand zur Kenntnis gegeben wird.
4. Zur Prüfung der Vermögensverwaltung, des Inventars sowie der Rechnungsführung kann ein Rechnungsprüfer bzw. eine Rechnungsprüferin beauftragt werden, der/die einen Prüfungsbericht zu erstellen hat.

§ 9 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.
2. Die Kuratoriumsmitglieder werden jeweils für die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag des Bundesvorstands des KDFB vom Bundesausschuss gewählt. Das Kuratorium bleibt bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtszeit aus, wird ein/e Nachfolger/in für den Rest der Amtszeit gewählt. Für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers gilt § 9.1. dieser Satzung entsprechend.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Erstattung ihrer nachgewiesenen, angemessenen Auslagen. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

1. Dem Kuratorium obliegt die Aufsicht über die Leitung der Stiftung. Es überwacht die Einhaltung der Gesetze und der Satzung, insbesondere
 - die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben,
 - den Erhalt des Stiftungsvermögens,
 - die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der Wirtschaftsführung und der Rechnungslegung.

Das Kuratorium nimmt den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss sowie den Jahresbericht des Stiftungsvorstands zustimmend entgegen.

Das Kuratorium hat weiterhin die Aufgabe, den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen und insbesondere sich um Zustifter und Zuwendungsgeber zu bemühen.

2. Das Kuratorium tritt zusammen, wenn die/der Vorsitzende es mit einer Frist von zwei Wochen einberuft, mindestens jedoch einmal jährlich. Die/der Vorsitzende hat das Kuratorium einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel des Kuratoriums dies verlangen.

3. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.
4. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung kann auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Kuratoriumsmitglied widerspricht.

§ 11 Vermögensverwaltung

1. Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen und vertritt die Stiftung in allen Rechtsgeschäften. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Er ist in allen Entscheidungen an die Vorgabe des Stiftungsvorstands gebunden.
2. Er belastet die Stiftung mit pauschalierten Kosten. Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.
3. Der Treuhänder fertigt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 12 Umwandlung

Der Vorstand hat jederzeit das Recht, die „Stiftung Katholischer Deutscher Frauenbund“ in eine rechtsfähige Gemeinschafts-Stiftung umzuwandeln.

§ 13 Satzungsänderung, Auflösung, Aufhebung

1. Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen und Zweckänderungen sowie Umwandlungen der Stiftung können nur mit jeweils mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Kuratoriums beschlossen werden.
2. Die Auflösung der Stiftung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ähnlicher gemeinnütziger Zielrichtung sind nur zulässig, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft nachhaltig zu erfüllen. Solche Beschlüsse bedürfen ebenfalls einer Mehrheit von jeweils mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsvorstands- und des Kuratoriums.
3. Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 bedürfen außerdem der schriftlichen Zustimmung des Bundesvorstands des KDFB.
4. Bei der Auflösung der Stiftung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den Katholischen Deutschen Frauenbund e.V. (KDFB), der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.